

# Von der Pflicht zur Kür

## Hintergrund zur Gründung der FF Sternenfels

Die erste „Hoch Fürstliche Württembergische Landes-Feuerordnung“ wurde für das Herzogtum Württemberg 1752 erlassen. Ihr folgte am 28. Februar 1875 eine neue Feuerpolizeiordnung. Am 13. April 1808 wiederum eine solche, die schon am 20. 5. 1808 durch eine neue allgemeine Feuerlöschordnung erweitert wurde. Diese Rechtsgrundlage, in deren Gültigkeitsraum die Gründung von Freiwilligen Feuerwehren erfolgte, galt bis zum Juni 1985. Als im deutschen Südwesten die Gründung von Freiwilligen Feuerwehren erfolgte — nach dem Beispiel von Durlach 1846 — hatte man auch in unserer Gemeinde erkannt, dass eine Reorganisation des Feuerlöschwesens dringend erforderlich war.

Man hatte in den Jahren um 1850 erkannt, dass eine intensive Brandbekämpfung mit den damaligen Feuerlöschgeräten bei den sehr häufig auftretenden Bränden nur möglich war, wenn die Männer, welche seither diese Aufgabe zu meistern hatten, besser zusammengefasst waren.

Man ging also daran, eine Feuerlöschmannschaft aufzustellen, die speziell sich nur der Brandbekämpfung widmen soll, für die anderen Bürger war es ja auch eine Selbstverständlichkeit, in Not und Gefahr dem Nächsten beizustehen, und so war es nicht schwer, im Ernstfall aus diesen Leuten an der Brandstelle Gruppen für besondere Aufgaben zusammenzustellen.

Dem Obmann der Löschmannschaft gab man gewisse Vollmachten, und dieser Schritt hatte sich in kürzester Zeit bewährt, denn die Obmänner gewannen zusehends an Autorität.



Steigercorps um 1870 Quelle: FW Hanau

Nach der Lokal-Feuerlöschordnung vom Jahre 1852 wurde hier ein Corps gebildet, in dem die Löschmannschaft, die Buttenträger, die Schöpfer, die Feuerreiter und die Wachmannschaft zusammengefasst worden sind. Diese Männer waren Steinhauer, Handwerker, Waldarbeiter, Bauern und Tagelöhner und versahen ihren Dienst an der Allgemeinheit unentgeltlich. Im Jahre 1854, und zwar am 1. September, beriet man sich im Gemeinderat über die Gebühren bei etwa vorkommenden Feuersbrünsten. Man beschloss, dem Obmann des Corps sowie den Buttenträgern, wenn sie nach auswärts gerufen werden und die Markungsgrenze überschreiten, bei über 4-stündigem Dienst eine Entschädigung von 48 v. H. aus der Gemeindekasse zu zahlen.

Die Entschädigungsfrage war in jenen Jahren wohl das größte Problem für die Gemeindekasse sowohl auch für die Männer der Feuerlöschmannschaften. Die Handwerker, Steinhauer usw., die zu jenen Zeiten doch um einen kärglichen Lohn arbeiteten, waren bei auswärtigen Bränden oft den ganzen Tag unterwegs.



Feuerwehributten v. 1892

Quelle: Feuerspritzenmuseum Diefenbach

Am 24. 8. 1860 befasste sich das bürgerliche Collegium (Gemeinderat und Bürgerausschuß) mit dieser Frage. Nach dieser Beratung wurde folgendes niedergeschrieben. Es hat sich in den letzten Jahren und vor allem bei dem Brand in Mühlacker gezeigt, dass beim Sturmbläuten weder die Feuerreiter noch die Löschmannschaft bei auswärtigen Feuersbrünsten sich schleunigst auf dem Sammelplatz vor dem Rathaus einfindet. Obwohl es jedem seine Pflicht ist, auch in solchen Fällen sogleich zu Hilfe zu eilen, so hört man doch von den angesprochenen Metzgermeistern, welche das Feuerreiten bisher allein zu prestieren hatten, sie seien nicht alleine daran schuld. Ohne Entschädigung das Feuerreiten zu machen, kann ihnen nicht mehr zugemutet werden, wo meistens für die Pferde ein großer Nachteil daraus entsteht. Auch ist es bei der Löschmannschaft der Umstand, dass viele nicht viel bares Geld besitzen, nach geleisteter Arbeit auf dem auswärtigen Brandplatz sich eine Erfrischung reichen zu lassen. Wenn die Erfrischung dagegen auf Kosten der Gemeindekasse geht, so könne es sich ja auch besser prüfen lassen. Hier muss der gute Wille der Männer auch belohnt werden. Das Bürgerliche Collegium hat sich deshalb versammelt und beschließt: Dem 1. Feuerreiter, der auf dem Sammelplatz eintrifft und aus Grund eines Brandes im Ort oder auch Auswärts, eine Belohnung von 1 H. 30 Kr. zu verwilligen. Dem 2. und eventuell auch 3. Feuerreiter eine Entschädigung von 1 H. zu geben. Wird die Markungsgrenze überschritten, erhalten die Feuerreiter mehr. Der Obmann der Feuerwehr erhält 1 H., die Buttenträger 36 Kr., die Angehörigen der Löschmannschaft 18 Kr. Wird die Markungsgrenze überschritten, der Brandplatz aber nicht erreicht, erhalten alle Aufgeführten nur die Hälfte. An Strafen werden künftig verhängt:

Wenn im Falle eines Ausbruchs eines Brandes binnen einer viertel Stunde nach Anziehen der Sturmglocke kein Feuerreiter auf dem Sammelplatz erscheint, so hat sich jeder mit tauglichen Pferden versehene Einwohner, im Falle er sich über das Ausbleiben nicht genügend entschuldigen kann, eine Strafe von 3 Gulden, die Angehörigen der Löschmannschaft von 1 Gulden zu erwarten. Dieser Beschluss soll als Zusatzbestimmung der Lokal-Feuerlöschordnung vom Jahre 1831 gelten und dem Königl. Oberamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Lokalfeuerlöschordnung vom 1. 7. 1849 soll hiermit ergänzt werden, aber in Kraft bleiben.